

## Allgemeine Bekanntmachung.

**W**iederholter Belehrungen ungeachtet herrscht sowohl in der Hauptstadt, als auch auf dem Lande die schädliche Gewohnheit, daß die Leichen ohne Unterschied der Krankheit, an welcher sie gestorben sind, in verschlossenen Zimmern zur Schau ausgestellt, und von dem neugierigen und unwissenden Pöbel besucht werden; auf dem Lande wird von den benachbarten Bauersleuten sogar Stunden lang in der Nähe der Leichen gehetht.

Um nun die mehrfältig dadurch veranlaßte Ansteckung zu vermeiden, findet man auf Bericht des Protomedikats und in Erwägung der gegenwärtig herrschenden so verheerenden Fieber dieses unbedingte Aussetzen der Leichen bey ansteckenden Krankheiten, als an dem Typhus- und Faulfieber, an der Ruhr, den Kindoblattern, Flecken und Scharlachfieber gestorbenen Personen sowohl in der Hauptstadt, als auf dem Lande durch gegenwärtige Verordnung zu verbieten.

Es wird daher sämtlichen Obrigkeiten, Aerzten, Seelsorgern, Chyrurgen, Viertel- oder Wottmännern zur Pflicht gemacht, daß sie strenge auf die Beobachtung dieser Vorschrift wachen, und auch nicht gestatten, daß Leichen der an den vorher genannten Krankheiten Gestorbenen in ein von den Hausleuten zugleich bewohntes Zimmer gelegt werden.

Salzburg am 27. Dezember 1809.

In der Landesregierung.

Joseph Felner.

von Koch Sternfeld.

